

Satzung eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Arholzen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Arholzen, Landkreis Holzminde.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Eintragung im Vereinsregister stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums und der Jugend.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Organisation von traditionellen Karnevalsumzügen sowie anderer karnevalistischer Veranstaltungen, die Veranstaltung von Kinderfesten und die Heranführung des Nachwuchses an die karnevalistische Brauchtumspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 2) verpflichtet. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind keinerlei Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss des Mitglieds,
 - d) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vereinsvorstand in Textform oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsjahresbeiträgen oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei weitere Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung auch der Ausschluss unter Darlegung der Gründe angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 8 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9) sowie
- b) der Vorstand (§ 12).

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform per Brief/E-Mail/Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als

dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift/Mailadresse/Faxnummer Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen. Sofern sich die Anträge auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beziehen, sind die Tagesordnungspunkte den übrigen Mitgliedern noch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung, in Textform mitzuteilen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung derartiger Dringlichkeitsanträge zustimmt und diese Dringlichkeitsanträge keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist Oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,

und Entscheidungen über

- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Formale Satzungsänderungen ohne wesentliche inhaltliche Änderung der Satzung, die aufgrund von Gesetzen, behördlichen Anordnungen oder aus steuerlichen Gründen zur Gewährung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand umgesetzt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind

1. der Vorsitzende und
2. der stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht zusätzlich zu den Mitgliedern gem. Abs. 1 aus

1. dem Kassierer und
2. dem Schriftführer.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (4) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Austritt als Vereinsmitglied, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Ein auf diese Art und Weise bestimmtes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Geschäftsführender Vorstand
Geschäftsführung und Leitung des Vereins
 - b) Gesamtvorstand
 - aa) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - bb) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - cc) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - dd) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Jahresberichts,
 - ee) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
 - ff) die Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder formlos (z. B. per E-Mail oder telefonisch). Die Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Vorsitzenden des Vorstands oder, falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladung hat mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder mündlich einberufen werden. Falls erforderlich, kann dafür die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins


- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Satzung aufgelöst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Karneval-Verband Niedersachsen e. V., Auf d. Mede 11, 31552 Apelem, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 11.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.

A large, stylized handwritten signature in blue ink, possibly reading 'A. P.' or similar.A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'F. Schö...'.A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'Gänge' followed by 'Zwischen Gänge'.A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'H. Meise'.A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'No. Böb'.A handwritten signature in blue ink, possibly reading 'Ver. O...'.